## Zodesurtheil,

meldes bon bem

Criminalgerichte

ber

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien

wiber ben

## Zoseph Winkler



wegen der Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes und des Naubes, dann des Diebstahls am 8. Februar 1844

geschöpft, und über herabgelangte bobe und höchste Bestätigung,

heute den 11. Juli 1844

vollzogen wurde.

## Thatbestand.

Joseph W., 27 Jahre alt, von Klein-Strahlbach, B. O. M. B. gebürtig, katholisch, ledig, verwendete sich bis ungefähr zu seinem 20. Lebensjahre in der väterlichen Ganzlehen Wirthschaft, und war in seiner frühesten Jugend ein unruhiger, leichtsinniger und streitsüchtiger Knabe, besuchte die Schule läßig, und machte, obwohl gut befähigt, nur mittelmäßige Fortschritte.

Nach dem Austritte aus dem väterlichen Haufe nahm er Privatdienste an, und machte als Pferdknecht häusige Neisen nach Wien. Dadurch gewann er das Straßenleben lieb, und fand sich gerne in Wirthshäusern und bei der Musik ein. Sein gewöhnlicher Lohn reichte nun nicht mehr aus, und in dieser Zeit schon ließ er sich mehrere Diebstähle in seiner nächsten Umgebung zu Schulden kommen. Im Anfange des Jahres 1842 übernahm er das väterliche Ganzlehen, und hätte ungeachtet einiger Belastung desselben bei einer geregelten Wirthschaft sich eine gesicherte Zukunft und seinen Eltern, als sohinigen Ausnehmern, ein ruhiges Alter bereiten können; allein schon nach einigen Monaten verließ er Haus und Hof, verkaufte balb darauf ohne Wissen und zur Betrübniß seiner Eltern die ganze Wirthschaft, verdingte sich abermals als Pferdeknecht, und fand neuerdings Gelegenheit, regelmäßige Fahrten nach Wien zu machen, wobei er durch sein lockeres Leben in manche Geldverlegensheit gerieth, und, um sich daraus zu ziehen, seinen Nebenknecht zum wieders holten Male bestahl.

Weil ihm beshalb mit der gerichtlichen Anzeige gedroht wurde, verließ er am 26. August 1843 seinen Dienst heimlich, und hielt sich bis zum 15. September darauf, als ein steckbrieflich Verfolgter, verborgen.

Un biefem Sage machte er fich bei einbrechenber Racht auf, gefellte fich auf ber Strafe bon Zwettl nach Gfohl zu einem mit ber Briefpoft fahrenden Poftenechte. Diefer ließ ihn auffigen, übergab ihm bie Leitung ber Pferbe, und fchlief ein. Babrend biefer Fahrt faßte 28\*\*\*\*\* ben Entichlug, ben Poftknecht, um fich feiner Uhr und feines Gelbes ju bemachtigen, mit einer angeblich furg vorher gefundenen Sache zu erschlagen, welchen Entschluß er fogleich ausführte, indem er bem fchlafenden Poftenechte mit biefer Bade mebrere Streiche jum Ropfe verfeste, und ibm fobin bei 20 fl. 28. 28. nebft einer Uhr fammt Angehänge wegnahm. Das Geraubte brachte er binnen wenigen Tagen burch, fo bag er abermals zwei unbekannte Weinbauern auf freier Strage beffahl, bis er am 27. September 1843 Abends um 19 Uhr bei Korneuburg einen Beinbauer, um fich feiner Beinladung ju bemächtigen, auf eine liftige Beife rauberifch anfiel, und ihm mit einem Solgftucke mehrere Streiche bergestalt jum Ropfe verfeste, daß biefer fogleich befinnungelos niederfturzte, worauf 28 \*\*\* mit der Weinladung fortfuhr, folche in Floridsborf um 50 fl. G. D. verfeste, und, weil ingwischen die Runde von ber legtern That fich verbreitet hatte, swischen ben Donaubrucken ereilt, und bem Gerichte übergeben wurde.

Nach dem gerichtsärztlichen Befunde werden die Verlegungen des Weinbauers als schwere und lebensgefährliche, jene des Postknechtes aber als absolut tödtliche bezeichnet, wie denn auch wirklich der Legtere wenige Stunsen nach der Mishandlung daran gestorben ist.

Merer war dieser Verbrechen übereinstimmend mit den gerichtlichen Erhebungen geständig, und bezüglich der letzteren That an dem Weinbauer gestand er zwar gleichfalls die Mishandlung und Beraubung desselben, läugenete aber, dessen Tod beabsichtigt zu haben.

## Urtheil.

nanthearpail and odd the our proposed for the estudio

The state of the s

tent electrical de la company de la company

Toseph W\*\*\*\*\* ist der Verbrechen des meuchlerischen Naubmordes und des Naubes, dann des Diebstahls schuldig, deßhalb nach Vorschrift des S. 119, Strfg. I. Th. mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.